

## Vermietung Messequipment

### Nutzungsbedingungen des Netzbetreibers bei Zurverfügungstellung von Messeinrichtungen an den Messstellenbetreiber

#### 1. Präambel

Die nachfolgenden Nutzungsbedingungen gelten nur dann, wenn der Messstellenbetreiber Messeinrichtungen oder einzelne Teile einer Messeinrichtung des Netzbetreibers nutzt. Da insbesondere Stromwandler nicht ausgebaut werden können, werden diese nur gemäß nachfolgender Bedingungen vermietet. Gleiches gilt für Spannungswandler und ähnliche Einrichtungen.

#### 2. Allgemeines

2.1 Die Wandler verbleiben im Eigentum des Netzbetreibers.

2.2 Die Wartung und der Betrieb obliegen bei einer Vermietung der Messeinrichtung oder einzelnen Bestandteilen einer Messeinrichtung dem Messstellenbetreiber. Dies gilt für die Dauer des Mietverhältnisses. Stellt der Messstellenbetreiber eine Beschädigung an der Messeinrichtung oder an einem Teil der Messeinrichtung fest, informiert er unverzüglich den Netzbetreiber.

2.3 Der Messstellenbetreiber ist für die einwandfreie technische Ausführung der Messung verantwortlich. Änderungen an der Verdrahtung oder Verplombung liegt in der Verantwortung des Messstellenbetreibers.

#### 3. Zählerwechsel während des Mietverhältnisses

3.1 Bei einem Zählerwechsel auf Wunsch des Messstellenbetreibers werden zusätzliche Entgelte gemäß Preisblatt erhoben.

3.2 Muss während des Mietverhältnisses ein Turnuswechsel des Zählers durchgeführt werden, so erlischt das Mietverhältnis für die Wandler nicht. Alle Rechte und Pflichten des Messstellenbetriebs verbleiben beim Messstellenbetreiber.

#### 4. Dauer bzw. Beendigung des Mietverhältnisses

Eine Messeinrichtung oder Teile einer Messeinrichtung kann immer nur für mindestens einen Monat gemietet werden. Dabei können sowohl der Mietbeginn als auch das Mietende innerhalb eines Monats durchgeführt werden. Das Mietverhältnis kann nach Ablauf eines Monats mit einer Frist von 14 Tagen zum Kündigungstermin vom Messstellenbetreiber gekündigt werden.

#### 5. Miete

Für die Miete wird ein Entgelt gemäß Preisübersicht Wandler fällig.

#### 6. Gas

Gas-Regelungen gehören zum Netz und werden weder vermietet noch verkauft.

#### 7. Entgelte bei Vermietung von Messequipment gemäß § 4 Abs. II 2a MessZV

Der Netzbetreiber muss gemäß § 4 MessZV die zur Messung vorhandenen technischen Einrichtungen, insbesondere die Messeinrichtungen selbst, die Wandler, vorhandene Telekommunikationseinrichtungen vollständig oder einzelne dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zur Nutzung anbieten.

Die Messeinrichtungen bleiben während der gesamten Mietdauer im Eigentum des Netzbetreibers. Ihm obliegt auch die Wartung der Messstelle.

Die nachfolgenden Entgelte sind nur gültig für Messeinrichtungen, die schon im Netz des Netzbetreibers vorhanden sind.

#### Preisübersicht Wandler

Stromwandler	Niederspannung	10,20 Euro/a	0,85 Euro/Monat	1 Satz
Stromwandler	Mittelspannung	90,50 Euro/a	7,55 Euro/Monat	1 Satz
Spannungswandler	Mittelspannung	90,50 Euro/a	7,55 Euro/Monat	1 Satz

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

Stand: 01.01.2014